

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2009 des Rechnungshofs (Drucksache 15/3100) sowie
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2006 (Drucksache 15/3064)

Inhalt

	Seite
I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2009 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2007	3
Zu Textziffer 4: Organisation und Personalbedarf der zentralen Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	3
Zu Textziffer 5: Erhebung von Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen	4
Zu Textziffer 6: Organisation und Personalbedarf der Finanzämter für die Steueraufsicht in den Spielbanken	5
Zu Textziffer 7: Bearbeitung von Haftungsfällen durch das Finanzamt Speyer-Germersheim	6
Zu Textziffer 8: Vollstreckungsstellen von Finanzämtern	7
Zu Textziffer 9: Umbau und Modernisierung der Südpfalz-Therme der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH	8
Zu Textziffer 10: Organisation und Personalbedarf von Dienstleistungszentren Ländlicher Raum	9
Zu Textziffer 11: Planungen des Ausbaus von Landesstraßen	12
Zu Textziffer 12: Zuwendungsverfahren im Bereich der Agrarförderung	13
Zu Textziffer 13: Organisation und Personalbedarf der Staatlichen Studienseminare	13
Zu Textziffer 14: Multimediales Schulfernsehen	14
Zu Textziffer 15: Globalhaushalte bei der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Trier sowie den Fachhochschulen Kaiserslautern und Mainz	15
Zu Textziffer 16: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesarchivverwaltung	15
Zu Textziffer 17: Förderung von Museen	16
Zu Textziffer 18: Beteiligung des Landes an der Europäische Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH	17
Zu Textziffer 19: Beteiligung des Landes an der Institut für Verbundwerkstoffe GmbH	17
Zu Textziffer 20: Einsatz der Informationstechnik in der Landesforstverwaltung	18
Zu Textziffer 21: Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen	19

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 8. Mai 2009 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).
Federführend ist der Minister der Finanzen.

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 200620
Zu Textziffer 5: Planung und Förderung der Sanierung des Gymnasiums in Kusel20
Zu Textziffer 14: Förderung kommunaler Verkehrsvorhaben und einer Erschließungsmaßnahme20
Zu Textziffer 22: Neubau für den Fachbereich Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz20
Zu Textziffer 23: Organisation und Personalbedarf der Forstabteilung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung20
Zu Textziffer 24 e): Organisation und Personalbedarf von Fachabteilungen der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen20
Zu Textziffer 24 l): Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht21

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2009 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2007**Zu Textziffer 4: Organisation und Personalbedarf der zentralen Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

Die Reisekostenstellen Birkenfeld und Pirmasens wurden anlässlich der Neuorganisation der Mittelinstanz aus strukturpolitischen Gründen und Gründen der Sozialverträglichkeit nach dem Wegfall von Aufgaben im Bereich der ehemaligen Verteidigungslastenverwaltung in die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) integriert. Im Rahmen der im Jahre 2004 durchgeführten Evaluation der Neuorganisation wurde festgestellt, dass es zwar keiner regionalen Reisekostenstellen bedarf, aber aus den o. a. Gründen wurde empfohlen, sie beizubehalten. Dies hat der Ministerrat mit seiner Zustimmung zum Abschlussbericht zur Evaluation der Neuorganisation am 7. Dezember 2004 beschlossen. Die Reisekostenstellen werden in ihrem Bestand daher absehbar nicht in Frage gestellt. Unabhängig hiervon müsste bei personalpolitischen Entscheidungen auch berücksichtigt werden, dass viele Bedienstete unter allgemein gültige Sozialkriterien fallen dürften und ein Umzug in eine weit entfernte Region sehr problematisch wäre.

In Folge des Rückgangs der Abschiebungszahlen wurde die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Zweibrücken-Birkhausen geschlossen. Für die dortigen Beschäftigten wurde ein Konzept zur Weiterbeschäftigung erarbeitet. Aufgrund der räumlichen Nähe ist es gelungen, viele Bedienstete bei den Reisekostenstellen am Standort Pirmasens und teilweise auch in Birkenfeld unterzubringen. Dafür wurden Aufgaben der ADD im Bereich der Besoldung und Versorgung der Lehrpersonalverwaltung nach Pirmasens verlagert. Als diese Aufgabe im Jahr 2000 auf die ADD übergang, wurde die ADD mit erheblichen Rückständen belastet, die noch immer aufgearbeitet werden müssen.

Diese schwierigen Rahmenbedingungen und die grundlegenden Bemühungen der ADD zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen der Reisekostenstellen werden im Bericht des Rechnungshofs nicht hinreichend berücksichtigt.

Um Defizite und Entwicklungsmöglichkeiten der Reisekostenstellen zu eruieren, unternahm die ADD im Jahr 2006 aus eigenem Antrieb eine Organisationsuntersuchung. Sie führte bereits zu den wesentlichen Erkenntnissen, die nunmehr von Seiten des Rechnungshofs aufgegriffen werden.

Wie schon 2006 selbst erkannt und nun vom Rechnungshof erneut bestätigt wurde, genügen weder die Struktur (Standortsituation) noch die Arbeitsprozesse und die Personalausstattung den Kriterien einer rationalen und wirtschaftlichen Verwaltung. Erste Daten und Kennzahlen der in der ADD eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) weisen ebenso in diese Richtung.

Es besteht mithin gegenwärtig kein Erkenntnisdefizit, sondern ein Umsetzungsdefizit.

Die ADD überlegt daher mit Unterstützung des Ministeriums des Innern und für Sport, die Reisekostenstellen zu einem Shared-Service-Center (SSC) weiterzuentwickeln, um die Bediensteten mit quantitativ ausreichenden zusätzlichen Aufgaben zu versorgen, die Arbeitsprozesse mit Hilfe eines IT-gestützten Workflows und Dokumentenmanagements zu modernisieren und der Landesverwaltung insgesamt die Einsparung von Personal und Finanzressourcen zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wird zu den noch nicht erledigten Forderungen des Rechnungshofs wie folgt Stellung genommen:

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Die ADD prüft schon seit längerem, inwieweit die einzelnen Geschäftsprozesse der Serviceeinheiten (Reisekosten- und Schadensregulierungsstelle) weiter optimiert werden könnten (z. B. durch Standardisierung der Arbeitsabläufe in einem IT-Workflow). In die Überlegungen wurde auch die IT-Zentralstelle des Ministeriums des Innern und für Sport einbezogen. Dabei wurde im Jahr 2007 u. a. festgestellt, dass eine umfassende Möglichkeit mit den angeschlossenen Dienststellen elektronisch zu kommunizieren und die Einführung einer elektronischen Akte wünschenswert wäre. Dies wurde aber zurückgestellt, da die umfassenden Voraussetzungen für die elektronische Akte noch nicht gegeben sind. Weiterhin wurde der Beschluss des Ministerrates vom 27. November 2007 zur Einführung eines landeseinheitlichen, integrierten Systems zur Personalverwaltung und Bezügeabrechnung der Landesbediensteten in Rheinland-Pfalz in die Überlegungen mit einbezogen. In diesem Verfahren, das unter Mitarbeit der ADD konzipiert wird, erfolgt die Einführung eines ausbaufähigen Kernsystems für die Personalverwaltung der Oberfinanzdirektion (OFD), der Lehrpersonalverwaltung bei der ADD und der Bezügeabrechnung bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) und die nachfolgende stufenweise landesweite Ausweitung auf alle Dienststellen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Grundlage einer Standardsoftware. Hierbei wurden innerhalb des Pflichtenheftes zur Beschaffung einer Standardsoftware zwei Varianten zur Optimierung des IT-Verfahrens der Reisekostenstellen berücksichtigt.

Die Variante der Möglichkeit der Weiterentwicklung des von der Finanzverwaltung entwickelten Verfahrens CARLA zur Abrechnung von Dienstreisen, Umzugskosten und Trennungsgeld sowie zur Zahlbarmachung von verschiedenen Sachkosten auf der Basis von Adabas/Natural (Software AG) wurde durch die Beschreibung einer Schnittstelle zum bestehenden System ermöglicht.

Die Variante des möglichen Einsatzes einer marktgängigen Software als ein Modul innerhalb des Standardsoftwarepaktes der Personalverwaltung und Bezügeabrechnung wurde insoweit berücksichtigt, als der Bieter bestätigen muss, dass die angebotene Standardsoftware Erweiterungen wie Dienstreisemanagement, Zeitmanagement und Dienstplanung, Budgetierung und Kostenplanung, elektronische Akte sowie Self-Service beinhaltet.

Das Ergebnis der Ausschreibung wird von der ADD genutzt werden, die wirtschaftlichste technische Variante zu ermitteln.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Es ist unstrittig, dass die Reisekostenstellen zu viel Personal aufweisen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass alle organisatorischen und technischen Optimierungen realisiert sind. Der Rechnungshof hat die Situation in seiner Abschlussbesprechung in der ADD am 21. Oktober 2008 ebenfalls so gesehen und gleichzeitig festgestellt, dass seine Berechnungen nur für diesen Fall gelten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass er nicht deutlich darauf hinweist, dass seine Einsparforderungen für einen zunächst noch fiktiven Fall gelten. Im Übrigen hat die ADD in ihrer eigenen Organisationsuntersuchung bereits ähnliche Feststellungen selbst getroffen. Hier weichen lediglich die Bearbeitungszeiten, die im besten Fall zu erreichen sind, von denen des Rechnungshofs leicht nach oben ab (die Differenz schlägt sich in ca. 1,5 bis zwei Stellen pro Standort nieder).

Insgesamt ist am Standort Pirmasens durch Personalfuktuation seit dem 31. Dezember 2007 bereits eine Verminderung der Personalzahl von 28,5 auf 25,1 (- 3,4) eingetreten. Ab dem 1. Mai 2009 wird ein weiterer Personalabgang festzustellen sein, sodass dann weitere 4,4 Personen eingespart sein werden. Ab dem 1. Dezember 2010 wird mit einem weiteren Abgang von 4,5 Arbeitskräften zu rechnen sein, sodass innerhalb von zwei Jahren bereits 12,3 Stellen abgebaut werden können. Der Wegfall dieser Arbeitskräfte wird durch eine Verlagerung von Personal aus dem Bereich Besoldung und Versorgung aufgefangen, sodass auch dieser Bereich mittelfristig in Pirmasens wegfallen dürfte. Hier sei nochmals darauf verwiesen, dass es durch die Schließung der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Zweibrücken notwendig war, das dortige Personal aufzufangen und dass das überschüssige Personal mit der Aufarbeitung der Rückstände in der Besoldung und Versorgung betraut wurde.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) erster Spiegelstrich

Mit der ADD herrscht Einigkeit darüber, dass bei Erreichen der Kapazitätsgrenze durch das Ausscheiden von Personal bei einer der beiden Stellen keine Nachbesetzung erfolgt. In diesen Fällen sollen vielmehr Aufgaben zu der Stelle verlagert werden, die noch Personalreserven besitzt. Dies führt mittel- bis langfristig zu einer Konzentration der Aufgabe an einem Standort.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) zweiter Spiegelstrich

Bei der Produktauswahl eines landeseinheitlichen, integrierten Systems zur Personalverwaltung und Bezügeabrechnung und dem Betriebskonzept wird die im Beschluss des Ministerrates vom 19. Dezember 2006 festgelegte Landesstrategie der Zusammenführung der Rechenzentren im Landesbetrieb Daten und Information (LDI) berücksichtigt. Die Ausschreibung wird plattformunabhängig erfolgen und die Leistungsbeschreibung diesbezüglich mit dem LDI gemeinsam erarbeitet. Der LDI wird den späteren technischen Betrieb des zentralen und integrierten Systems durchführen und den gesicherten Zugang über das rlp-Netz anbieten. Insoweit sind die technischen Voraussetzungen gegeben, ein weiteres Modul wie das Reisekostenmanagement in diese Struktur technisch zu integrieren und damit Synergien im Betrieb zu ermöglichen. Durch die Positionierung des Zentralsystems beim LDI ist noch keine Vorentscheidung für eine dezentrale oder zentrale Bearbeitungsvariante gefallen. Das Ergebnis der Ausschreibung wird von der ADD genutzt werden, die wirtschaftlichste Bearbeitungsvariante zu ermitteln.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Klärung der wirtschaftlichsten Lösung unmittelbar mit der Realisierung von IPEMA („Integriertes Personalmanagementsystem“) verbunden. Das Ministerium des Innern und für Sport wird daher zusammen mit dem Ministerium der Finanzen zu gegebener Zeit entsprechende Überlegungen im Hinblick auf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anstellen.

Zu Textziffer 5: Erhebung von Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen

Aus den Ausführungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz ist ersichtlich, dass bei vielen Randnummern bereits von der Bewilligungsbehörde bzw. der ADD die gebotenen Folgerungen gezogen bzw. eingeleitet wurden.

Auch bei den noch nicht erledigten Forderungen ist das Ministerium des Innern und für Sport mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz im konstruktiven Gespräch.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Der Rechnungshof hat gefordert, dass Einnahmeausfälle der Gemeinden infolge von Abschlägen auf den Ausgleichsbetrag – auch soweit sie vor 2003 gewährt wurden – nicht zu Lasten der Fördermittel gehen.

Der Auffassung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz kann nicht gefolgt werden, soweit es den Zeitraum bis 31. Dezember 2002 betrifft. Die Zuwendungsempfänger, die in Anbetracht der unterschiedlichen Auffassungen vor der abschließenden Entscheidung der Bewilligungsbehörde im Jahr 2002 Abschläge auf die Ausgleichsbeträge gewährt haben, genießen insoweit Vertrauensschutz. Eine nachträgliche Anrechnung wäre eine unbillige Härte und nicht vertretbar.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) und c)

Verspätete Erstellung von Gutachten

Durch die von Gemeinden versäumte Erhebung der Ausgleichsbeträge stehen die Gutachterausschüsse und ihre Geschäftsstellen vor der Aufgabe, das über einen Zeitraum von bis zu dreißig Jahren aufgestaute Auftragsvolumen in wenigen Jahren erledigen zu müssen. Hierzu reichen die aktuellen personellen und materiellen Ressourcen in vielen Geschäftsstellen nicht aus mit der Folge, dass Gutachten teilweise mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und nicht immer mit der gebotenen Qualität erstattet wurden.

Zur Erhöhung der Kapazität wurden die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse in den Vermessungs- und Katasterämtern bereits personell durch Zuweisung von Bediensteten aus anderen Aufgabenbereichen des jeweiligen Vermessungs- und Katasteramtes verstärkt. Eine Mithilfe durch Bedienstete anderer Vermessungs- und Katasterämter oder die Bildung von Schwerpunktämtern mit gebündelter Fachkompetenz ist zurzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Zur Lösung soll die Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO –) vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139, BS 213-10) entsprechend geändert werden. Die Beteiligung der Ressorts ist eingeleitet. Das Inkrafttreten wird im Herbst 2009 erwartet.

Qualität der erstellten Gutachten

Zur Qualitätsverbesserung der Gutachten über die Anfangs- und Endwerte in Sanierungsverfahren hat das Landesamt für Vermessung- und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) im August und September 2008 einen Workshop für die Bediensteten der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse und andere mit der städtebaulichen Sanierung befasste Personen durchgeführt. Im Rahmen des Workshops wurde ein Mustergutachten vorgestellt, das seit diesem Zeitpunkt den Standard für die qualitativen Anforderungen an die Ermittlung von Anfangs- und Endwerten darstellt. Weitere Fortbildungsmaßnahmen sind im Jahr 2009 vorgesehen.

Parallel zu den Fortbildungen arbeitet das LVermGeo an einem Leitfaden, der sowohl den Gemeinden als auch den Gutachterausschüssen Hinweise auf einen optimalen Ablauf der städtebaulichen Sanierung unter dem Gesichtspunkt der späteren Erhebung von Ausgleichsbeträgen geben soll. Der Leitfaden wird im Sommer 2009 herausgegeben werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstaben b) und c)

Nach Abschluss der eingeleiteten Maßnahmen und nach Abschluss der Prüfungen wird die Landesregierung berichten.

Zu Textziffer 6: Organisation und Personalbedarf der Finanzämter für die Steueraufsicht in den Spielbanken

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

In ihrer Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Rechnungshofs vom 20. November 2008 hat die Landesregierung eine Vielzahl von individuellen Gegebenheiten und nicht beeinflussbaren Faktoren angeführt, die der Rechnungshof weder im Prüfungsbericht noch im Jahresbericht 2008 bei Beurteilung der Frage der Optimierung des Personaleinsatzes der Aufsichtsdienste in ausreichendem Maße gewürdigt hat. Letztlich münden die Argumente in der Erkenntnis, dass allein durch die vorgeschlagene Optimierung der Dienstpläne und ohne ein wirksames elektronisches Risikomanagementsystem Personaleinsparungen im Aufsichtsdienst zu qualitativen Kontrolleinbußen führen.

Gleichwohl wird die Landesregierung bei sich ändernden Rahmenbedingungen – insbesondere bei der Einrichtung optischer Überwachungs- sowie elektronischer Abrechnungs- und Kontrollsysteme – den Personaleinsatz in den Spielbanken zeitnah einer kritischen Überprüfung unterziehen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. 2009, S. 81) ist die Ermächtigungsgrundlage für die Einführung elektronischer Überwachungssysteme im Bereich der Spielbanken in einer seitens des Ministeriums des Innern und für Sport zu erlassenden Rechtsverordnung (Spielordnung) geschaffen worden. Damit hat das Land den Forderungen des Rechnungshofs in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Durch entsprechende Änderung der Spielordnung, die zuletzt durch Landesverordnung über den Spielbetrieb in öffentlichen Spielbanken vom 21. Juli 2008 (GVBl. 2008, S. 135) geändert worden ist, besteht nunmehr die Möglichkeit, die Spielbanken zur Einführung elektronischer Überwachungssysteme zu verpflichten. Im Übrigen gilt es zu berücksichtigen, dass eine Änderung der Spielordnung die bestehenden Konzessionen (für die Spielbankgesellschaft Bad Neuenahr GmbH & Co. KG bis 31. Dezember 2020; Spielbank Mainz/Trier/Bad Ems GmbH & Co. KG bis 31. Dezember 2015) zunächst nicht tangiert. Auch wenn die Konzessionsbedingungen die (formale) Möglichkeit beinhalten, Konzessionen neu zu regeln oder außer Kraft zu setzen, wenn das Spielbankgesetz aufgehoben oder geändert wird, so gestaltet sich die Umsetzung dieser Klausel in der Praxis schwierig, da es sich um nachträgliche Auflagen handelt, die mit erheblichen Investitionen seitens der Spielbankgesellschaften verbunden sind.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c)

Die Landesregierung ist bestrebt, im Bereich der Aufsichtsdienste Personal abzubauen bzw. frei werdende Personalkapazitäten nach Möglichkeit in anderen Bereichen der Steuerverwaltung einzusetzen, sobald sich diesbezügliches Einsparpotenzial quantifizieren lässt. Derartige Einsparmöglichkeiten werden aber erst bei sich ändernden Rahmenbedingungen – insbesondere bei der Einrichtung optischer Überwachungs- sowie elektronischer Abrechnungs- und Kontrollsysteme – gesehen. Auf die Ausführungen zu Nummer 3.2 Buchstabe a) wird verwiesen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d)

Das Erlaubnisverfahren zur Einrichtung des Zweigspielbetriebs der Spielbankgesellschaft Bad Neuenahr GmbH & Co. KG in Nürnberg ist noch nicht abgeschlossen. Obwohl, wie bereits ausgeführt, noch keine formale Verpflichtungsmöglichkeit zur Einrichtung

elektronischer Überwachungssysteme seitens der Landesregierung besteht, beabsichtigt der Betreiber auf freiwilliger Basis entsprechende Einrichtungen zu installieren. Der Fortgang des Erlaubnisverfahrens und die Entwicklungen hinsichtlich der Einrichtung elektronischer Überwachungs- und Kontrollsysteme im Zweigspielbetrieb Nürburg werden seitens des Ministeriums der Finanzen weiter verfolgt und begleitet. Der Zweigspielbetrieb soll im Juli 2009 i. R. d. Projekts „Erlebnisregion Nürburgring“ eröffnet werden. Sollte der Zweigspielbetrieb Nürburg die elektronischen Überwachungssysteme wie geplant einsetzen, wird es möglich sein, praktische Erfahrungen im Umgang mit einem maschinellen Risikomanagement auch in die Überlegungen zur Optimierung der bestehenden Spielbankbetriebe einzubringen.

Zu Textziffer 7: Bearbeitung von Haftungsfällen durch das Finanzamt Speyer-Germersheim

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ab)

Der Rechnungshof hatte gefordert, darauf hinzuwirken, dass die Haftungsbearbeitung mittels einer Datenbank unterstützt und gesteuert wird.

Bei der im Finanzamt Speyer-Germersheim im Rahmen des Pilotversuchs eingesetzten Datenbank zur Unterstützung der Haftungsbearbeitung handelt es sich um eine Eigenentwicklung des zuständigen Bearbeiters in Form einer Access-Datenbankanwendung. Das Programm Access ist nur für spezielle Anforderungen einzelner Mitarbeiter und nicht zum allgemeinen Gebrauch vorgesehen. Stattdessen wurde zur Unterstützung der Haftungsbearbeitung eine allgemein verständliche Excel-Anwendung entwickelt, in der die Haftungsfälle während der Pilotierung erfasst werden sollen. Die Anwendung gewährleistet zudem eine Kontrolle des Bearbeitungsstandes und eine Erfassung der angefallenen Bearbeitungszeit.

Unabhängig von der Teilnahme an der Pilotierung sollen auch die Arbeitsgebiete der Pilotierungsfinanzämter (z. B. Lohnsteuer-Arbeitgeber-Stelle), die nicht direkt an der zentralen Haftungsbearbeitung teilnehmen, ihre Haftungsfälle zur Gewinnung von Vergleichsdaten mit Hilfe der Excel-Anwendung bearbeiten.

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ac)

Der Rechnungshof hatte gefordert, darauf hinzuwirken, dass ein Haftungskonto zur Überwachung und Abwicklung von Zahlungen der Haftungsschuldner eingerichtet wird.

Auch die Finanzverwaltung befürwortet seit Jahren die Einführung eines separaten Speicherkontos für Haftungsfälle. Jedoch konnte ein separates Haftungskonto inklusive Sollstellung – neben der Sollstellung im Steuerkonto des Primärschuldners – auf Verbund- bzw. Bundesebene nicht verwirklicht werden. Aufgrund einer Aufgabenanmeldung aus dem Jahr 2006 im Rahmen des Projekts EOSS-FISCH konnte lediglich der Aufbau eines Haftungskontos zum Zwecke der Anschriftenspeicherung umgesetzt werden. Eine zusätzliche Sollstellung wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Sollstellung eines Betrages nur einmal erfolgen dürfe.

Zum 1. Juni 2010 wird das gesamte steuerliche Automationsverfahren in Rheinland-Pfalz auf EOSS umgestellt. Dabei werden alle Finanzämter ohne Übergangsphase zeitgleich zum Umstellungszeitpunkt auf EOSS migriert. Eine landeseigene Entwicklung eines Haftungskontos inklusive Sollstellung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b)

Der Rechnungshof hatte gefordert, die Bearbeitung von Haftungsfällen durch eine zentrale Haftungsstelle in weiteren Finanzämtern zu erproben.

Vorgesehen ist, die zentralisierte Bearbeitungsweise ab 1. April 2009 an sechs weiteren Finanzämtern zu erproben. Dabei werden auch unterschiedliche Modelle der Geschäftsverteilung getestet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Finanzamt	Zuständige(r) Bereich(e)	Umfang der Zentralisierung
Frankenthal	Lohnsteuer-Arbeitgeber-Stelle	alle Haftungsfälle
Ludwigshafen	Körperschaftsteuerstelle	alle Haftungsfälle außer Lohnsteuer-Haftung
Mainz-Mitte	Körperschaftsteuerstelle	alle Haftungsfälle der Körperschaftsteuerstellen außer Lohnsteuer-Haftung
Montabaur-Diez	Vollstreckung	alle Haftungsfälle aus den Teilbezirken ohne Körperschaftsteuerstellen
Simmern-Zell	Vollstreckung	alle Haftungsfälle
Trier	Veranlagungsstelle	alle Haftungsfälle aus den Teilbezirken ohne Körperschaftsteuerstellen und Lohnsteuer-Haftung

Die Zuständigkeit für einzelgesetzliche Spezialhaftungsnormen (z. B. §§ 10 b Abs. 4, 48 f., § 50 a Abs. 5 Einkommensteuergesetz, § 27 Abs. 5 KStG) soll bei all diesen Pilotkonstellationen beim bisher zuständigen Arbeitsgebiet verbleiben.

Das Finanzamt Speyer-Germersheim wird die bereits praktizierte zentralisierte Bearbeitungsweise fortführen.

Zu Textziffer 8: Vollstreckungsstellen von Finanzämtern

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Der Rechnungshof hatte gefordert, auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung, eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten sowie einen wirtschaftlichen Personaleinsatz hinzuwirken und hierzu insbesondere Geschäfts- und Innenrevisionsprüfungen zu nutzen.

Der Forderung, auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung hinzuwirken, wird u. a. bereits durch umfangreiche Schulungsmaßnahmen, Bereitstellung von Arbeitsanleitungen und Schulungsskripten Rechnung getragen. Darüber hinaus steht den Bearbeitern im Vollstreckungsbereich die Vollstreckungskartei als umfassendes Arbeitsmittel zur Verfügung.

Die Durchführung von Geschäftsprüfungen wird angestrebt. Im Hinblick auf die Einführung des EOSS-Verfahrens zum 1. Juni 2010, dem damit verbundenen Arbeitsaufwand und daneben eingetretenen Personalveränderungen im Vollstreckungsreferat der Oberfinanzdirektion Koblenz wird eine Durchführung von Geschäftsprüfungen in 2009 voraussichtlich nicht möglich sein.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Der Rechnungshof hatte gefordert, mittelfristig geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente für den Personaleinsatz zu entwickeln.

Die landesweite Einführung des VO-Systems wurde im ersten Halbjahr 2006 abgeschlossen. Die erhobenen Fallzahlen waren jedoch nicht uneingeschränkt belastbar.

Seit Anfang 2008 nimmt die Vollstreckungsstelle am Leistungsvergleich teil. Sobald die Daten über einen längeren Zeitraum erhoben sind, kann dieses Instrument herangezogen werden. Die Entwicklung der Fallzahlen wird sich darüber hinaus in der Personalbedarfsberechnung niederschlagen, an der sich der Personaleinsatz orientiert.

Über die künftige Bearbeitung der Stundungs- und Erlassanträge in den Vollstreckungsstellen sowie der künftig durchgeführten Liquiditätsprüfungen sind vorerst personelle Anschreibungen zu führen.

Mittelfristig wird, wenn eine belastbare Datengrundlage vorliegt, eine Steuerung über Zielvereinbarungen und Leistungsvergleich möglich werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstaben c) und d)

Grundlage für die Durchführung der Personalbedarfsberechnung sind bundeseinheitlich abgestimmte Vordruckmuster, die durch die Arbeitsgruppe „Personalbemessung“ der Steuerverwaltungen der Länder erarbeitet werden. Die Grundsätze der analytischen Personalbedarfsbewertung sehen vor, jeder typischen Aufgabe eine durchschnittliche Bearbeitungszeit zuzuordnen und diese mit der Vorkommenshäufigkeit zu multiplizieren. Sofern Bemessungsgrundlagen überarbeitet werden, wird regelmäßig auf durchgeführte Organisationsuntersuchungen bzw. Expertenbefragungen zurückgegriffen. Ziel ist hierbei, der ständig wandelnden Aufgabenstellung und Fortschreitung der IT-technischen Möglichkeiten und der dadurch bedingten Änderung der Arbeitsabläufe sowie der Rechtsentwicklung weitgehend Rechnung zu tragen und den Personalbedarf unter Einsatz anerkannter Methoden der Organisation so genau wie möglich abzubilden. Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den Ländern können landesspezifische Besonderheiten Berücksichtigung finden.

Zum Stichtag 1. Januar 2009 sollte grundsätzlich eine umfassende Personalbedarfsberechnung für die Finanzämter durchgeführt werden. Aufgrund der anstehenden Migration zum EOSS-Verbund und der Übernahme des Automationsverfahrens werden sich jedoch zwangsläufig verfahrensbedingte Änderungen der Arbeitsabläufe mit Auswirkung auf den Arbeitsaufwand ergeben. Eine Personalbedarfsberechnung bezogen auf den 1. Januar 2009 wurde darum nicht als sachdienlich erachtet. Die nächste umfassende Personalbedarfsberechnung erfolgt daher erst wieder zum 1. Januar 2012.

Organisatorische und verfahrensbedingte Änderungen werden erst zu diesem Zeitpunkt in der Personalbedarfsberechnung Berücksichtigung finden können.

Gleichwohl werden die Organisationspläne z. B. bei organisatorischen Änderungen (bspw. Änderungen bei der Kfz-Steuer-Betriebung oder Verlagerung von Stundung und Erlass aus den Veranlagungsbezirken in die Vollstreckungsstellen) an die jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Eine Änderung der Personalausstattung in den Organisationsplänen wird immer erst dann nachvollzogen, wenn die Aufgabenverlagerung bzw. der Personaleinsatz verwirklicht ist.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe e) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe ba)

Der Rechnungshof hatte gefordert zu prüfen, ob den Vollstreckungsstellen ein genereller automatisierter Zugriff auf Dateien des Veranlagungsbereichs eingeräumt werden kann. Hierbei wurde insbesondere die Zugriffsmöglichkeit der Vollstreckungsstellen auf die DAVID-Datei „BSV 4“ (Steuerbescheide/Änderungsnachweise) als erforderlich angesehen.

Den Vollstreckungsstellen wurde – beschränkt auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich – bereits im Jahr 2006 die Möglichkeit eingeräumt, einzelfallbezogen auf die im Datenbestand abgelegten Steuerbescheide/Änderungsnachweise zuzugreifen (vgl. OFD

Koblenz – Kurzinfo vom 3. August 2006 – S 0500 A – St 34 5). Darüber hinaus bestehen derzeit bereits umfangreiche Möglichkeiten der automationsgestützten Recherche von Vollstreckungsmöglichkeiten, welche im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen geschult werden. Daneben werden der Praxis neue eröffnete Recherchemöglichkeiten mittels Kurzinformation oder OFD-Verfügung bekannt gegeben.

Die Einrichtung eines generellen automatisierten Datenzugriffs auf die DAVID-Datei „BSV 4“ ist nach Aussage des Rechenzentrums (ZDF'in) mit erheblichem Programmieraufwand verbunden, welcher mangels freier Kapazitäten und im Hinblick auf die Einführung des EOSS-Verfahrens zum 1. Juni 2010 derzeit nicht geleistet werden kann.

Nach der Einführung des EOSS-Verfahrens zum 1. Juni 2010 wird – insbesondere unter Beachtung fachlicher Anforderungen, technischer Möglichkeiten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen – grundlegend zu prüfen sein, in welchem Umfang den Vollstreckungsstellen Datenzugriff auf den dann vorhandenen Datenpool eingeräumt werden kann.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe e) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Der Rechnungshof hatte gefordert zu prüfen, ob die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs an eine maschinelle Freigabe geknüpft werden kann.

Hiermit soll sichergestellt werden, dass die maschinelle Freigabe eines Vollstreckungsaufschubs im VO-System durch den Bearbeiter erst dann erfolgen kann, wenn zuvor die für eine Gewährung erforderlichen Kriterien – insbesondere die Prüfung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse – abgearbeitet wurden.

Die Anregung des Rechnungshofs kann von Rheinland-Pfalz technisch nicht umgesetzt werden. Das VO-System wird zentral in Nordrhein-Westfalen programmiert. Den einzelnen teilnehmenden Ländern ist es lediglich möglich, Änderungsvorschläge an Nordrhein-Westfalen heranzutragen.

Rheinland-Pfalz hat daher den Vorschlag des Rechnungshofs beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung von Nordrhein-Westfalen eingebracht. Informationen zur Umsetzung des Änderungsvorschlags liegen bislang nicht vor.

Zu Textziffer 9: Umbau und Modernisierung der Südpfalz-Therme der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Die Geschäftsführung hatte ein Raumprogramm entwickelt. Der Umfang der Baumaßnahme war durch die äußere Gebäudehülle und die vorhandenen Räumlichkeiten im Wesentlichen vorgegeben. Die konkreten Festlegungen über Zuordnung und Funktion der Räumlichkeiten sollten im Zuge der Planung (raumbildender Ausbau) gemeinsam mit dem beauftragten auf Bäderbau spezialisierten Architekturbüro entwickelt werden.

In den Gesellschaftsgremien wird darauf hingewirkt, dass die Erstellung eines Raumprogramms künftig ausdrücklich als besondere Leistung im Rahmen der Grundlagenermittlung in Auftrag gegeben wird.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ab)

Die Sanierung der Südpfalz-Therme sollte in drei Bauabschnitten erfolgen. Die Sanierung der Schwimmhalle und die hierzu erforderlichen bautechnischen Untersuchungen waren für den dritten Bauabschnitt vorgesehen. Nach der baufachlichen Prüfung des beauftragten Architekturbüros bestand im ersten Bauabschnitt auch kein unmittelbarer Handlungsbedarf hinsichtlich weiterer Untersuchungen.

Wären gleichwohl solche Untersuchungen bereits vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt worden, hätten der höhere Sanierungsaufwand und die höheren Baukosten von Anfang an festgestanden. Dies hätte aber nicht dazu geführt, dass die Sanierung unterblieben wäre.

Grundsätzlich werden die Landesvertreter in den Gesellschaftsgremien darauf hinwirken, dass bei Baumaßnahmen im Bestand der Instandsetzungsbedarf durch technische Voruntersuchungen sorgfältig ermittelt wird.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ac)

Die massiven Fristversäumnisse des ursprünglich beauftragten Architekturbüros führten dazu, dass eine fachtechnische Prüfung durch den LBB nicht mehr erfolgen konnte. Aufgrund des erheblichen Verzugs des Architekturbüros mit der Herstellung seiner Planungsleistungen beschloss der Aufsichtsrat der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH die fristlose Kündigung der Planerverträge. Die Landesvertreter werden sich in den Gesellschaftsgremien dafür einsetzen, dass alle wesentlichen Bestandteile der Ausführungsunterlagen vor der Ausschreibung von Bauleistungen fachtechnisch geprüft werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ad)

Mit dem neu beauftragten Architekturbüro wurde zunächst nur ein mündlicher Planervertrag geschlossen, weil nach der Kündigung des ursprünglich beauftragten Architekturbüros umgehend eine Ersatzlösung gefunden werden musste. In dieser Situation war es schwierig, überhaupt ein Architekturbüro zu finden, das bereit war, die in weiten Teilen fehlerhafte Planung durch das Vorgängerbüro unter enormem Zeitdruck zu korrigieren. Jede Bauverzögerung hätte für die Staatsbad Bad Bergzabern GmbH aber einen erheblichen finanziellen Schaden zur Folge gehabt.

Entsprechend der Forderung des Rechnungshofs werden künftig alle Verträge bei Auftragserteilung schriftlich fixiert. Dies war hier wegen der genannten Umstände jedoch nicht möglich.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe ba)

Die Vergütung der Fahrtzeiten war wesentliche Bedingung für die Auftragsannahme durch das neu beauftragte Architekturbüro. Aufgrund des erheblichen Zeitdrucks bei der Auftragserteilung wurde die Vergütungsvereinbarung nicht schriftlich fixiert (vgl. Nummer 3.2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ad).

Die Staatsbad Bad Bergzabern GmbH wird den LBB gleichwohl mit der Überprüfung eines Rückforderungsanspruchs beauftragen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Auf das Angebot der beauftragten Firma, bei Zahlung von pauschal 30 000 EUR auf weitere Forderungen zu verzichten, wurde diese um Nachweis der Angemessenheit der Forderung gebeten. Daraufhin wurden seitens der beauftragten Firma 41 000 EUR als angemessen nachgewiesen. Die Angemessenheit des höheren Betrags wurde vom LBB geprüft und bestätigt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c)

Der Rechnungshof fordert, die vom Land als „Kunst am Bau“ geförderten Kunstwerke zentral zu erfassen und die Maßnahmeträger zu verpflichten, sich bei Baumaßnahmen über den Erhalt der Kunstwerke mit der zentralen Stelle abzustimmen. Die Landesregierung wird diese Anregung des Rechnungshofs aufgreifen. Auch bei einer Erfassung der Wandmalerei von Herrn Prof. Georg Meistermann in einer zentralen Datenbank wäre ein Erhalt der Malerei wegen ihrer Großflächigkeit über mehrere Wände hinweg aus räumlich-funktionalen und architektonischen Gründen jedoch nicht möglich gewesen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d)

Die Südpfalz-Therme musste in den Jahren vor ihrer Sanierung ständig sinkende Besucherzahlen verzeichnen. So gingen die Besucherzahlen von 208 322 Besuchern in 1998 auf 175 175 Besucher in 2002 zurück. Das entspricht einem Besucherrückgang um rd. 33 000 bzw. rd. 16 v. H. in fünf Jahren.

Dieser negative Trend konnte durch die Sanierung und die Erhöhung der Attraktivität der Therme gestoppt werden. In 2008 lagen die Besucherzahlen wieder auf dem Niveau von 2002.

Zur Prüfungsfeststellung, dass sich das Defizit von 0,75 Mio. EUR in 2002 auf 1,5 Mio. EUR in 2007 verdoppelt habe, ist anzumerken, dass die Jahresergebnisse 2002 und 2007 nicht vergleichbar sind.

Ein wesentlicher Grund für den höheren Jahresfehlbetrag 2007 gegenüber 2002 liegt u. a. in der Erhöhung der Energiepreise. Während die Energiekosten in 2002 noch rd. 231 000 EUR betragen, beliefen sie sich in 2007 auf 398 000 EUR. Weitere wesentliche Faktoren sind die Zunahme der Abschreibungen von 376 000 EUR in 2002 auf 748 000 EUR in 2007, die durch die vorgenommenen Investitionen in die Therme bedingt sind, sowie die zusätzlichen Zinszahlungen in 2007 von 508 000 EUR infolge der Fremdfinanzierung der Maßnahme.

Bei Herausrechnung dieser Positionen ergäbe sich ein Jahresergebnis 2007, das um 301 000 EUR besser läge als das Ergebnis des Jahres 2002.

Seitens der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH werden darüber hinaus alle Maßnahmen getroffen, die wirtschaftliche Lage der Staatsbadgesellschaft zu verbessern. Insbesondere zielt dies auf die Schaffung eines nachfragegerechten Wellness- und Gesundheitsangebots ab, das entsprechend intensiv auch im französischsprachigen Raum beworben wird.

Einen wichtigen Bereich stellt die Zusammenarbeit mit den örtlichen Leistungsanbietern dar, insbesondere in Form von Pauschalangeboten. Erste Erfolge können bereits verzeichnet werden.

So konnte der Umsatz von 1 500 000 EUR in 2007 auf 1 635 000 EUR in 2008 gesteigert werden. Das entspricht einem Anstieg von 9 v. H.

Zu Textziffer 10: Organisation und Personalbedarf von Dienstleistungszentren Ländlicher Raum

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Die Gruppen steuern die integrierte ländliche Entwicklung mit den „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)“ und den zugehörigen „Regionalmanagements (RM)“ nach der Fördervorschrift für die Integrierte Ländliche Entwicklung. Darüber hinaus haben sie die Strategien für die Entwicklung ländlicher Räume in Rheinland-Pfalz umzusetzen. Dieses sind unverzichtbare konzeptionelle Aufgaben, die nicht in die Bodenordnungsgruppen integriert werden können.

Den Gruppenleitern Bodenordnung wurden bereits alle rechtlichen, planerischen, landespflegerischen, landwirtschaftlichen und weiteren Aufgaben, die Personalsteuerung ihrer Gruppen sowie die Gesamtverantwortung über eine sehr hohe Zahl von Bodenordnungsverfahren übertragen. Projektleiter im höheren Dienst wurden im Rahmen einer sehr weit reichenden Reform eingespart. Die Gruppenleiter Bodenordnung und zugehörigen Gruppen Bodenordnung sind nicht in der Lage, die permanent wichtiger werdenden Aufgaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes mit hohem Wirkungsgrad zu betreiben und gleichzeitig die Bodenordnungsverfahren nach vorgegebenen Beschleunigungsgrundsätzen zu steuern und bürgernah nach außen zu vertreten.

Die Gruppen „Entwicklung ländlicher Raum“ sollen daher beibehalten und mit leistungsfähigen und engagierten Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes besetzt bleiben. Die Stellen des höheren Dienstes können somit nicht mit kw-Vermerken versehen werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Der Rechnungshof hat gefordert, bei den Dienstleistungszentren (DLR) Westpfalz und Mosel unbesetzte Stellen in einem Gesamtumfang von 60,5 Stellen in Abgang zu stellen. Hiervon sollen 21 Stellen am DLR Westpfalz und 39,5 Stellen am DLR Mosel eingespart werden.

Von den im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten vakanten Stellen(-anteilen) können Stellen(-anteile) in einem Gesamtumfang von 28,06 in Abgang gestellt werden. Hiervon entfallen 12,78 Stellen(-anteile) auf das DLR Westpfalz und 15,28 Stellen(-anteile) auf das DLR Mosel.

Zur besseren Transparenz der Einsparleistung, der Darlegung der nicht einsparfähigen Stellen(-anteile) und der bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2008 entfallenen Stellen(-anteile) werden die beiden Dienstleistungszentren getrennt dargestellt.

DLR Westpfalz

Einsparungen vakanter Stellen in den Haushaltsjahren 2011/2012:

Insgesamt können 1,2 Stellen im gehobenen Dienst/vergleichbare Entgeltgruppen und 11,58 Stellen im mittleren und einfachen Dienst/vergleichbare Entgeltgruppen eingespart werden.

Es handelt sich hierbei um folgende Stellen(-anteile):

0,10 A 13S – LandOAR –

0,10 A 13S – VermOAR –

1,00 E 9

0,50 A 7 – VermOS –

0,50 E 7

7,72 E 5

1,00 E 4

1,86 E 2.

Bis zum 31. Dezember 2008 erbrachte Einsparungen:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 sind infolge Vollzugs von kw-Vermerken (Vakanzen u. a. durch Altersteilzeit) folgende Stellen (-anteile) in einem Gesamtumfang von 4,95 Stellen entfallen:

0,5 A 13S – VermOAR –

0,5 A13S – LandwOAR –

0,5 – VermAR –

0,5 A9S + Z

1,0 E 8

0,7 E 7

0,25 E 5

1,0 E 4.

Genehmigte Wiederbesetzungen:

Von den unbesetzten Stellen waren 2,0 Stellen (1,0 für den gehobenen Dienst, 1,0 für den mittleren Dienst) zur Wiederbesetzung freigegeben.

Zeitlich befristete Vakanzen:

Weiterhin können vakante Stellen(-anteile) in einem Gesamtumfang von 1,55 infolge befristeter Reduzierung von Arbeitszeiten nicht eingespart werden, da die Stelleninhaber/-innen einen Rechtsanspruch zur Rückkehr auf Vollbeschäftigung haben. Im Beamtenbereich sind hiervon 0,30 Stellenanteile und im Tarifbereich 1,25 Stellenanteile betroffen.

DLR Mosel

Einsparungen vakanter Stellen im Haushaltsjahr 2011/2012:

Insgesamt können 1,0 Stellen(-anteile) im gehobenen Dienst/vergleichbare Entgeltgruppen und 14,28 Stellen im mittleren und einfachen Dienst/vergleichbare Entgeltgruppen eingespart werden.

Es handelt sich hierbei um folgende Stellen(-anteile):

0,50 A 11 – VermA –

0,50 E 9

2,00 A 7 – VOS –

1,00 E 8

5,00 E 6

2,70 E 5 (1,5 Stellen technischer Dienst; 1,2 Stellen nicht technischer Dienst)

2,28 E 4

0,50 E 3

0,80 E 2.

Bis 31. Dezember 2008 erbrachte Einsparungen:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 sind infolge Vollzugs von kw-Vermerken (Vakanzen u. a. durch Altersteilzeit) folgende Stellen(-anteile) in einem Gesamtumfang von 4,75 Stellen entfallen:

1,0 A 15 – LD –
0,5 A 12 – WeinbAR –
0,5 A 9S – AI –
1,5 E 9
0,5 E 5
0,75 E 2.

Genehmigte Wiederbesetzungen:

Von den drei unbesetzten Stellen des gehobenen Dienstes wurden alle Stellen zur Wiederbesetzung freigegeben.

Zeitlich befristete Vakanzen:

Insgesamt können 16,47 Stellen infolge befristeter Reduzierung von Arbeitszeiten bzw. Beurlaubungen nicht eingespart werden, da die Stelleninhaber/-innen einen Rechtsanspruch zur Rückkehr auf Vollbeschäftigung haben. Hiervon entfallen 0,20 Stellenanteile auf eine Stelle des höheren Dienstes, 5,06 Stellen auf Stellen des gehobenen Dienstes/vergleichbare Tarifkräfte und 11,21 Stellen auf Stellen des mittleren und einfachen Dienstes/vergleichbare Tarifkräfte.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c)

Der Rechnungshof hatte gefordert, das Personalwirtschaftskonzept mit dem Stellenplan abzugleichen und für alle nicht mehr benötigten besetzten Stellen kw-Vermerke auszubringen.

Im Doppelhaushalt 2009/2010 sind entsprechend des Personalwirtschaftskonzepts zur Erreichung der mit der Agrarverwaltungsreform verbundenen Zielzahl von 874 Stellen bei allen sechs Dienstleistungszentren Ländlicher Raum kw-Vermerke ausgebracht worden an Planstellen/Stellen, die bei Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen nicht mehr benötigt werden.

Am DLR Mosel sind im Stellenplan bei Kapitel 08 54 insgesamt:

- 5,50 Planstellen im höheren Dienst
- 21,00 Planstellen/Stellen im gehobenen Dienst
- 39,20 Planstellen/Stellen im mittleren Dienst

mit kw-Vermerken versehen. Am DLR Mosel sind somit insgesamt 65,70 Planstellen/Stellen personenbezogen mit kw-Vermerken versehen.

Am DLR Westpfalz sind im Stellenplan bei Kapitel 08 56 insgesamt:

- 2,50 Planstellen im höheren Dienst
- 12,25 Planstellen/Stellen im gehobenen Dienst
- 9,72 Planstellen/Stellen im mittleren Dienst

mit kw-Vermerken versehen.

Am DLR Westpfalz sind somit insgesamt 24,47 Planstellen/Stellen personenbezogen mit kw-Vermerken versehen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a)

Die Forderung des Rechnungshofes ist zwischenzeitlich erfüllt. Die Gruppen Nr. 621 a und 621 b wurden zur Gruppe 621 zusammengelegt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b)

Der Forderung des Rechnungshofes wird entsprochen. Es wird angestrebt, die bei den sechs Dienstleistungszentren Ländlicher Raum eingerichteten Prüfteams kurz- bzw. mittelfristig am DLR Mosel in der Abteilung Agrarförderung zu konzentrieren. Erste Schritte zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabenverlagerung (Vorbereitung der personalvertretungsrechtlichen Zustimmungsverfahren) werden in Kürze in die Wege geleitet.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe c)

Die Ermittlung der Kosten der privaten Labors und der damit verbundene Vergleich bezüglich der Wirtschaftlichkeit sind derzeit noch im Gange. Mit Blick auf den hohen wirtschaftlichen Stellenwert, der in Rheinland-Pfalz der Erzeugung und Vermarktung von Qualitätsweinen zukommt, kann ein solcher Vergleich nicht ausschließlich die Suche nach dem kostengünstigsten Anbieter zum Ziel haben. Unabdingbar ist hierbei ein Vergleich des analytischen Niveaus der angebotenen Laborleistungen. Sollten andere Labore Aufgaben bei vergleichbarer Qualität wirtschaftlicher erledigen, kann ein Teil der routinemäßigen Untersuchungen auf Dritte verlagert werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe d)

Der Forderung des Rechnungshofes wird entsprochen. Die Kontrolldichte der Milchgüteüberwachung wird risikoorientiert analysiert und an die ermittelten Bedürfnisse angepasst. Die „Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung“ liegt im Entwurf vor. Hierin ist vorgesehen, die in Zusammenhang mit der Milchgüteverordnung stehenden Aufgaben an einer Dienststelle zu konzentrieren.

Zu Textziffer 11: Planungen des Ausbaus von Landesstraßen

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Im Auftrag der Stadt Zweibrücken wurde ein Büro mit der Fortschreibung des kommunalen Verkehrsplans beauftragt. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) hat sich an dieser Untersuchung unter anderem mit weitergehenden Fragestellungen zur Verkehrsentwicklung im Hornbachtal (B 424), auf der L 700 (Verkehrsfreigabe 2006) sowie im Bereich des Flugplatzes beteiligt.

Die Ergebnisse wurden Anfang März 2009 den Beteiligten vorgestellt.

Auf dieser Grundlage kann nun die Erstellung des Erschließungskonzepts durch den Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) erfolgen. Der LBM wird den Zweckverband bitten, dieses nun zeitnah zu erstellen, damit den Forderungen des Rechnungshofs entsprochen wird.

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ac)

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches mit der Stadt Zweibrücken wurde auch die Fußgänger- und Radwegeführung zum und im Bereich des Zweckverbandsgebietes besprochen.

Ab dem Anschlussstellenohr der A 8 konnte der Radweg bisher nicht mehr parallel der L 480, sondern nur umwegig abseits geführt werden, da der Lückenschluss am Anschlussstellenohr und an der L 700 noch fehlt. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der L 480 und der kurzen Folge von Knotenpunkten ist aber eine parallele Radwegeführung zur L 480 aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich.

Derzeit beobachtet der LBM, dass die Querungshilfe auf der L 700 nur bedingt angenommen wird. Die meisten Fußgänger queren mit hohem Risiko die vier- bzw. fünfstreifige Fahrbahn.

Aufgrund der vorbeschriebenen Situation sieht sich der LBM veranlasst, die Querung der Fußgänger und Radfahrer über die L 700 zu optimieren und die Radwegeführung auch entlang der L 480 zu ergänzen. Eine Brückenlösung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe ba)

Der Höhenverlauf einer Straße ergibt sich aus vielen einzelnen Zwangspunkten. Bei der vorliegenden Maßnahme sind folgende Zwangspunkte gegeben, wie die Anschlüsse der neuen Ortsumgehung westlich von Heßheim (Beginn der Planungsmaßnahme) an die L 520, die L 453 sowie der Bereich an den östlich vorhandenen Kreisverkehrsplatz. Weiterhin befindet sich der gesamte östliche Bereich der Ortsumgehung im Überschwemmungsgebiet. In diesem Bereich ist es technisch und aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, Durchflutungsbauwerke (Durchlassbauwerke) anzulegen. Die bauliche Höhe dieser Durchflutungsbauwerke zuzüglich der Überdeckung der Straße ergibt einen weiteren Zwangspunkt.

Weiterhin wird planerisch beim Neubau einer Straße immer versucht, den Oberbau über das Planem (eben [plan] hergestellte Oberfläche, auf der Baumaßnahmen stattfinden) zu entwässern. Dies führt zu Dammlagen, da alternative Einschnittslagen mit teuren Wasserführungen verbunden sind.

Vor dem dargestellten Hintergrund konnte nach einer intensiven Überprüfung der Planung die Gradienten um wenige Zentimeter im Bereich zwischen dem Baukilometer 0+120 und dem Baukilometer 1+400 abgesenkt werden. Insofern wurde dieser Beanstandung Rechnung getragen.

Eine Überprüfung seitens des LBM Speyer hat ergeben, dass im westlichen Abschnitt der geplanten Ortsumgehung die Dicke des Straßenaufbaus durch eine höhenmäßige Reduzierung der Frostschutzschicht um 5 cm gemindert werden kann.

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Insbesondere geht es um die Herstellung von Hauptwirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 4,0 m. Der Rechnungshof sieht hier nicht das Erfordernis die Hauptwirtschaftswege in einer befestigten Breite von 4,0 m herzustellen, sondern akzeptiert im vorliegenden Fall lediglich eine befestigte Wegebreite von 3,0 m, obwohl im Vorfeld mit der Gemeinde, der Landwirtschaftskammer sowie der örtlichen Bauern- und Winzerschaft von Heßheim das Wegekonzept intensiv besprochen wurde und es sich bei den vorgenannten Wegen um Rübenhauptabfuhrwege handelt.

Seitens der Verbandsgemeinde Heßheim wurde dem LBM Speyer letztmalig am 16. Februar 2009 schriftlich bestätigt, dass die Kommune weiterhin am 4,0 m breiten Wirtschaftswegekonzept aus vorgenannten Gründen festhalten will. Die Verbandsgemeinde ist bereit, die Mehrbreite, die der Rechnungshof kostenmäßig nicht akzeptiert, aus kommunalen Mitteln zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang verweist der LBM neben der RLW 99 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) auf den vom Land eingeführten Sonderdruck für die Gestaltung ländlicher Wege. Auch in diesen Unterlagen sind Wegebreiten von über 3,0 m bei stärkerem Verkehr akzeptiert, sodass der LBM davon ausgeht, dass seitens des Rechnungshofs mindestens 3,50 m befestigte Breite fachlich unstrittig sein könnten.

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bc)

Die Maßnahme wurde einem Sicherheitsaudit unterzogen. Hierbei wurden keine Beanstandungen des westlichen Anschlusses hinsichtlich der Verkehrssicherheit der Anschluss- und Querungsbereiche der Wirtschaftswege an das Straßennetz festgestellt. Unabhängig davon wurden seitens des LBM alle Sichtdreiecke erneut bezüglich der Erkennbarkeit der Knotenpunkte überprüft und nachgewiesen.

Zu Textziffer 12: Zuwendungsverfahren im Bereich der Agrarförderung

Zu Nummer 3.2

Zur Frage einer Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei Zuschüssen von mehr als 100 000 EUR ist derzeit im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in der Landwirtschaft eine entsprechende Anpassung der Verwaltungsvorschrift des MWVLW zur Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft – einzelbetriebliches Förderungsprogramm – EFP in Vorbereitung. Danach hat der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter unter Berücksichtigung von Wettbewerbsaspekten zu vergeben. Falls mehrere Anbieter im Markt vertreten sind, müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Damit soll der bisher noch nicht erledigten Forderung des Rechnungshofs Rechnung getragen werden.

Die vorgesehene Anpassung, mit der eine Abweichung von den allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ermöglicht werden soll, kann nur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Anhörung des Rechnungshofs erfolgen. Seitens des Ministeriums der Finanzen wurde bereits das Einvernehmen erteilt. Derzeit wird dies noch vom Rechnungshof geprüft. Eine vergleichbare Regelung wird in nahezu allen anderen Bundesländern im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung angewendet.

Zu Textziffer 13: Organisation und Personalbedarf der Staatlichen Studienseminare

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Die festgestellten Unterschiede haben sich aus der Entwicklung der Anwärterzahlen und Referendarzahlen ergeben. Während die Anwärterzahlen z. B. im Jahr 1999 je Studienseminar für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen schon sehr hoch lagen, hat sich z. B. die Zahl der Referendarinnen und Referendare der Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien erst in den letzten Jahren deutlich erhöht. Da insbesondere an den Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien viele Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ausgebildet werden, wird an jedem Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien mit Hilfe der verfügbaren haushaltsrechtlichen Instrumentarien noch im Haushaltsvollzug eine zusätzliche Stelle für einen hauptamtlichen Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik eingerichtet werden. Dem Monitum des Rechnungshofs nach Angleichung an die übrigen Lehrämter wird somit Rechnung getragen.

Ein einheitliches System zu entwickeln, um den erforderlichen Zeitaufwand zu ermitteln, ist derzeit sehr schwierig, da die Arbeitsbelastungen zwischen den einzelnen Lehrämtern durch unterschiedliche Faktoren bestimmt werden. Dabei spielen nicht nur Unterschiede bei der Zahl der vorgeschriebenen Veranstaltungen, den Überprüfungen während der Ausbildung und in den Zweiten Staatsprüfungen eine Rolle, sondern z. B. auch die unterschiedliche Dauer der Ausbildung, die Anzahl der Ausbildungsschulen und die unterschiedlich langen Anfahrtswege.

Da mit der Reform der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung der Vorbereitungsdienst neu strukturiert werden wird, wird es nicht nur eine einheitliche Dauer des Vorbereitungsdienstes geben, sondern es werden auch einige Ausbildungskriterien zwischen den Lehrämtern angeglichen. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Belastung der Seminarleitung und der Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik geprüft und die Personalausstattung dem Bedarf angepasst werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Bei der Neuregelung des Vorbereitungsdienstes im Zusammenhang mit der Reform der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung wird aufgrund der veränderten Strukturen und der Modularisierung die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter anzupassen sein. Dabei werden die vom Rechnungshof angeführten Gesichtspunkte geprüft werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c)

Beim Vergleich der Schularten ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Fächer, in denen ausgebildet wird, im Bereich der Gymnasien deutlich höher ist als im Bereich der Realschulen.

In vielen Fällen, in denen kleine Fachseminare gebildet werden, handelt es sich, wie z. B. bei den Fächern Bildende Kunst, Musik und Informatik, um Mangelfächer.

Beim Vergleich der Studienseminare für das Lehramt an Realschulen und der Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien muss beachtet werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber im Bereich der Gymnasien in einem erheblich höheren Maße Bewerbungen in mehreren Bundesländern abgeben und sich bei mehreren Angeboten das für sie persönlich Beste aussuchen. Deshalb ist auch die Absagequote auf angebotene Seminarplätze im Bereich der Gymnasien am höchsten. Im Übrigen ist eine „Abwanderung“ in ein Nachbarland nicht regelmäßig mit einem Wechsel des Wohnorts verbunden.

Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden nicht wie die Referendarinnen und Referendare an einem Studienseminar eingestellt und einem Gymnasium zugewiesen; vielmehr erfolgt die Einstellung aufgrund des Bedarfs an einem bestimmten Gymnasium mit der Folge, dass diese Seiteneinsteigerin oder dieser Seiteneinsteiger nur von einem nahe gelegenen Studienseminar betreut werden kann. Die Nähe zwischen Studienseminar und Schule ist hier wegen des sofortigen Unterrichtseinsatzes mit 18 Unterrichtsstunden sehr wichtig. Da die regionale Festlegung aufgrund des besonderen Bedarfs an den Schulen erfolgt, ist eine Zentralisierung nicht möglich.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d)

Die Übernahme weiterer Aufgaben durch Fachleiterinnen oder Fachleiter, die Beachtung der Kontinuität der Ausbildung, die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung der Lehrbeauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter wird auch weiterhin die Teilung einer Gruppe erforderlich machen.

Durch die bereits seit dem Wintersemester 2007/2008 in Rheinland-Pfalz eingeführte Reform der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung werden die Fachleiterinnen und Fachleiter Praktika der Studierenden betreuen. Bei vertiefenden Praktika ist erforderlich, dass die Studierenden am Unterricht der Fachleiterinnen und Fachleiter teilnehmen. Deshalb muss die Mindestunterrichtsverpflichtung in Zukunft eingehalten werden.

Bei alledem wird das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet. Allerdings müssen die Lösungen auch sachgerecht sein.

Zu Textziffer 14: Multimediales Schulfernsehen

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Die beteiligten Bundesländer haben bereits bei der Neustrukturierung des Schulfernsehens die Notwendigkeit einer Evaluation gesehen und eine Akzeptanzstudie durchführen lassen. Die damalige Studie hat den pädagogischen Mehrwert des Angebots in den Schulen in den drei Bundesländern bejaht.

Die Landesregierung ist mit dem Rechnungshof einer Meinung, dass eine Akzeptanzstudie nach der Implementierung und Konsolidierung des Projekts „Planet-Schule“ erforderlich ist. Um eine hinreichende Validität der Ergebnisse zu gewährleisten, sind kompetente Partner für ein solches Vorhaben zu gewinnen, ist eine entsprechende Planungszeit vorzusehen und sind die Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen.

Um auch aus der Nutzung des Internetportals „Planet-Schule“ verlässliche Daten für eine Erfolgskontrolle zu erhalten, wurde der SWR aufgefordert, entsprechende Auswertungsverfahren zu implementieren, die Ergebnisse zu analysieren und über die Ergebnisse in der Gemischten Kommission zu berichten.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstaben a) und b)

Der SWR wurde mit Schreiben vom 5. Februar 2009 aufgefordert, das bemängelte Nachweisverfahren umzustellen und Aus- und Einnahmen nach den einzelnen Kostenstellen zu erfassen.

Der SWR wurde weiterhin aufgefordert, bei dem Zuwendungsantrag eine Aufschlüsselung nach Personal- und Sachkosten vorzunehmen, damit die tatsächlichen Kosten des Multimedialen Schulfernsehens in Bezug auf die von den Ländern zu finanzierenden Anteile in jeder Phase erkennbar sind. Auch dies wird im Rahmen der Sitzungen der Gemischten Kommission und des Verwaltungsausschusses besprochen.

Der Zusammenarbeit der Landesmedienzentren sind in Bezug auf den sog. Mitschnittdienst urheberrechtlich enge Grenzen gesetzt. Die Sendungen müssen nach § 47 UrhG von den Landesmedienzentren selbst mitgeschnitten werden. Ein Austausch zwischen den Ländern kann nicht stattfinden. Der Vertrieb der Medienpakete erfolgt nach Standardverfahren, die nicht weiter optimiert werden können. Das Landesmedienzentrum Rheinland-Pfalz (LMZ) hat inzwischen seinen Aufwand auf ein Minimum reduziert. Mit Schreiben vom 19. März 2009 wurden die beteiligten Länder Baden-Württemberg und Saarland zu einem Gespräch eingeladen, in dem Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit der Landesmedienzentren diskutiert werden.

Das Ministerium hat den SWR darauf hingewiesen, dass das Online-Angebot so weit ausgeweitet werden solle, dass es jederzeit möglich ist, Schulfernsehensendungen herunterzuladen, um sie im Unterricht, bei der Erledigung der Hausaufgaben der Schülerinnen und Schüler und der Unterrichtsvorbereitung der Lehrkräfte nutzen zu können.

Seitens des Landes wurde dem SWR vorgeschlagen, die zur Verfügung stehenden Nutzungserlöse für den Ausbau der Online-Verfügbarkeit sowohl der Materialien als auch der Schulfernsehensendungen zu nutzen. Hiermit können die beabsichtigten Effizienzeffekte für die Landesmedienzentren in Bezug auf den Vertrieb der Multimediapakete sowie eine bessere Verfügbarkeit in den Schulen und am häuslichen Arbeitsplatz der Lehrkräfte erzielt werden. Das Nutzungserlöskonto sollte bis auf eine geringfügige Rücklage für unvorhersehbare oder kurzfristige besondere Maßnahmen und finanzielle Engpässe zurückgeführt und somit die Vorgaben von § 6 Abs. 3 der VV Schulfernsehen umgesetzt werden.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) stellt die Schulfernsehzeitschrift nach wie vor ein wichtiges Medium der aktuellen Information, vor allem für die Zielgruppe der Lehrkräfte, die Informationen über Printmedien nach wie vor bevorzugen, dar. Sie erfüllt die Aufgabe einer „Fernsehprogrammzeitschrift“, die über aktuelle Sende-

pläne, Internetangebote und weitere Dienstleistungen informiert und neue Angebote in ansprechender und motivierender Form darstellt. Für die Akzeptanz des Schulfernsehens in den Schulen und bei den Lehrkräften wird der Schulfernsehzeitschrift daher mittelfristig weiterhin eine erhebliche Bedeutung im Rahmen einer cross-medialen Kommunikationsstrategie beigemessen. Eine kurzfristige Ablösung durch ein Ins-Netz-Stellen – vor allem des Ausstrahlungsplans – möchte das MBWJK daher mittelfristig nicht verfolgen.

Das MBWFK schlägt der Gemischten Kommission vor, das Begleitmaterial, das weitgehend aus Kopiervorlagen besteht, ausschließlich im Internet zur Verfügung zu stellen und so den Umfang der Schulfernsehzeitschrift und damit auch die Kosten weiter zu reduzieren. Darüber hinaus wird angeregt, die aktuellen Informationen in einer mediengerechten Form im Internet zu publizieren und zeitgemäße weitere Kommunikationsformen wie z. B. RSS-Feed, Newsletter und Blog – auch unter Berücksichtigung hiermit verbundener Einsparungspotenziale – zu prüfen.

Zu Nummer 3.3

Der Rechnungshof regt eine Änderung des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz dahingehend an, einen Teil der bisher der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) zukommenden Rundfunkgebührenmittel zweckgebunden dem SWR zuzuweisen.

Der Landesgesetzgeber hat seinerzeit bewusst die Entscheidung getroffen, die rheinland-pfälzische Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Eine besondere Aufgabe, die eine umfassende Finanzierung notwendig macht, stellt dabei die Unterhaltung und Förderung der in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Ländern zahlreichen Offenen Kanäle, die in die verschiedenen Medienkompetenznetzwerke eingebunden sind, dar. Hier hat das Land bei der Ausstattung der LMK mit entsprechenden finanziellen Mitteln auch für die kommenden Jahre einen Schwerpunkt bei der Vermittlung und Förderung der Medienkompetenz gesetzt. Dass diese Grundentscheidung richtig war, belegen aktuelle Entwicklungen im Bereich des Internets. An dieser gesetzgeberischen Ausrichtung hat sich insofern bisher auch nichts geändert.

Ungeachtet dessen hat das rheinland-pfälzische Bildungsministerium mitgeteilt, dass das Multimediale Schulfernsehen zunächst in der derzeitigen Ausgestaltung bis 2009/2010 fortgeführt werden soll. Weitere Entscheidungen sind erst nach einer Evaluation im Rahmen einer Akzeptanzstudie zu treffen, sodass die angesprochene Thematik dann noch einmal aufgegriffen werden könnte.

Zu Textziffer 15: Globalhaushalte bei der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Trier sowie den Fachhochschulen Kaiserslautern und Mainz

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Derzeit werden im Landeshaushalt in jedem Haushaltsjahr $\frac{12}{12}$ veranschlagt, insofern ist die geforderte Identität hergestellt. Jeweils $\frac{2}{12}$ der veranschlagten Zuführungen stellen Nachzahlungen und $\frac{10}{12}$ aktuelle periodengerechte Zahlungen dar. Die sog. „Überziehungs-Kreditermächtigung“ wurde bislang nicht in Anspruch genommen, insoweit besteht kein Handlungsbedarf.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Bereits im Vorfeld des Jahresberichtes wurde dem Rechnungshof mitgeteilt, dass eine Arbeitsgruppe des MBWJK mit den betroffenen Hochschulen ein Konzept erarbeite, das ein hinreichendes Informations- und Steuerungselement für das Parlament enthalte. Das MBWJK beabsichtigt, ein solches Konzept noch im Laufe dieses Jahres vorzustellen. Dabei werden zudem weitere steuerungrelevante Informationen bei den Hochschulen angefordert, die u. a. in den Halbjahresberichten aufzuführen sein werden.

Der Rechnungshof regt darüber hinaus an, in die weiteren Überlegungen auch eine Wiedereingliederung der Globalhaushalte in den Kernhaushalt des Landes einzubeziehen. In einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des LRH am 19. März 2009 regten diese an, der Universität Trier sowie den betroffenen Fachhochschulen im Landeshaushalt Titelgruppen mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit aller Ausgaben einzurichten und in Ergänzung zum Hochschulrecht mit einer Zusage des FM die Reste nicht nur für übertragbar zu erklären, sondern sie grundsätzlich zu übertragen.

Diese Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Des Weiteren ist zu beachten, dass das MBWJK die Ausgliederung der Hochschulhaushalte mit Blick auf die Wettbewerbsbedingungen, unter denen sich insbesondere die größeren Hochschulen des Landes befinden, befürwortet und betrieben hat. Die deutlichen Vereinfachungen in den Verwaltungen der Hochschulen führen dazu, dass sich die Hochschulen auf ihre Kernaufgaben – Lehre und Forschung – stärker konzentrieren können.

Zu Textziffer 16: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesarchivverwaltung

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Sowohl Möglichkeiten des Stellenabbaus als auch die Übertragung von Leistungen auf private Unternehmen werden sukzessiv geprüft und durchgeführt. Wegen des bestehenden Stellenbesetzungsgrades sowie der Nutzung vorhandener Geräte wird dem Monium mittelfristig Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Ein zu Unrecht gezahltes Nutzungsentgelt wird zurückgefordert. Das Landeshauptarchiv hat Unterlagen über die bisherigen Verhandlungen mit dem LBB vorgelegt, sodass ein entsprechendes Schreiben an den LBB derzeit gefertigt wird.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a)

Die Abgrenzung der Aufgaben wird mit der Neufassung des Landesarchivgesetzes vollzogen werden. Es ist geplant, noch in diesem Jahr den Entwurf eines Archivgesetzes in den Landtag einzubringen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b)

Die Straffung der Aufgabenorganisation wird durch das neue Landesarchivgesetz umgesetzt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe c)

Der Geschäftsverteilungsplan ist laut Aussage des Landeshauptarchivs weitgehend fertig gestellt und soll in den nächsten Wochen in Kraft treten. Die Geschäftsordnung wird mit Inkrafttreten des neuen Landesarchivgesetzes erstellt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe d)

Eine Umstellung auf Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere im Archivbereich, ist äußerst schwierig und nur mittelfristig durchzuführen. Die Methodik hierzu wird entwickelt. Hierzu werden Gespräche zwischen dem MBWJK, dem Landeshauptarchiv und anderen Archiven stattfinden; auch wird auf den Sach- und Fachverstand des Ministeriums der Finanzen zurückgegriffen werden. Die Nutzung von vorliegenden statistischen Daten innerhalb des Landeshauptarchivs erfolgte bereits bei der Erstellung des Jahresberichts 2007.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe e)

Die neue Leitung der Abteilung S (Staatliches Schriftgut) des Landeshauptarchivs hat mit den Verantwortlichen der anbietungspflichtigen Stellen bei Besuchen in diesen Behörden über Grundsätze der Abgabe gesprochen. Die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz wirkt aktiv bei den Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit, die bundesweit gültige Modelle mit dem Ziel der Reduzierung entwickeln.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe f)

Die Rückstände im Landeshauptarchiv Koblenz entsprechen dem bei Archiven üblichen Standard. Die gravierenden Rückstände im Landesarchiv Speyer werden nach organisatorischen Veränderungen durch die neue Dienststellenleitung so zügig wie möglich abgebaut.

Zu Nummer 3.3

Die Empfehlung des Rechnungshofs, die Landesarchivverwaltung einstufig zu organisieren, soll mit der Neufassung des Landesarchivgesetzes umgesetzt werden.

Zu Textziffer 17: Förderung von Museen

Zu Nummer 3.2 in Verbindung mit Nummer 3.1 Buchstabe a)

Die institutionell geförderten Museen Sobernheim, Monrepos und Konz befinden sich in kommunaler Trägerschaft, allerdings in der Rechtsform von Stiftungen oder Vereinen. Auch bei der Stiftung Historisches Museum der Pfalz, die institutionell gefördert wird, sind die entscheidenden Träger Kommunen bzw. kommunale Verbände (Bezirksverband Pfalz, Stadt Speyer). Das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sieht zwar für andere Bereiche, z. B. Musikschulen, aber nicht ausdrücklich für die Museen vor, dass auch Körperschaften mit kommunaler Beteiligung gefördert werden können. Die Landesregierung beabsichtigt daher mit der nächsten Novellierung des LFAG, die entsprechende Änderung vorzunehmen. In den Vorgesprächen mit dem Rechnungshof erklärte sich dieser damit einverstanden, dass die Förderpraxis in der Laufzeit des laufenden Doppelhaushalts 2009/2010 nicht geändert wird. Mit dem Doppelhaushalt 2011/2012 soll es die entsprechende Rechtsgrundlage geben.

Zu Nummer 3.2 in Verbindung mit Nummer 3.1 Buchstabe b)

Die Richtlinien für die Förderung von kommunalen Museen aus Finanzausgleichsmitteln wie für die Förderung nichtkommunaler Museen werden in Abstimmung mit dem Museumsverband Rheinland-Pfalz erarbeitet. Die Förderzwecke relativ eng zu fassen, hat sich als nicht sinnvoll erwiesen, da mit den Projektmitteln ganz unterschiedliche Projekte gefördert werden sollen (Erwerbung von Exponaten, Restaurierungen, Modernisierungen, Ausstellungen etc.). Diese Richtlinien und die mit ihnen harmonisierten Fördergrundsätze des Museumsverbands, die in knapper Form auch in die Erläuterungen im Haushalt einfließen, sollen im Laufe des Jahres 2009 formuliert werden. Der Museumsverband wurde inzwischen aufgefordert, Vorschläge einzubringen.

Zu Nummer 3.2 in Verbindung mit Nummer 3.1 Buchstabe c)

Die Museumsförderung soll in der ADD konzentriert werden (bisher sind unterschiedliche Stellen in Trier und Neustadt für Projekt- und institutionelle Förderung zuständig). Die ADD soll, wie bei der Heimatpflege, für die Projektförderungen unter 10 000 EUR selbst zuständig sein. Mit einer Umsetzung ist voraussichtlich im Mai 2009 zu rechnen. Von allen beteiligten Stellen (ADD,

MBWJK, Museumsverband) wird die Einbeziehung des Museumsverbands als unbedingt notwendig angesehen, da auf das fachliche Wissen des Verbands nicht verzichtet werden kann. Die Kleinbetragsförderungen sollen beibehalten werden, da angesichts der Museumsstruktur (ehrenamtliche Museen, Vereine als Träger etc.) auch kleine Beträge viel bewirken können. Die Museumslandschaft würde bei einer Förderung erst ab einer höheren Summe, für die Komplementärmittel in mindestens derselben Höhe erwartet werden, verarmen.

Zu Textziffer 18: Beteiligung des Landes an der Europäische Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Die Vertreter des Landes haben in der Schlussbesprechung mit dem Rechnungshof angekündigt und in der Gesellschafterversammlung am 5. Juli 2007 beschlossen, dass das Land eine Evaluierung der Gesellschaft plant. Diese Evaluierung soll nicht nur die wissenschaftlichen Ergebnisse, sondern auch organisatorische und kaufmännische Aspekte in den Blick nehmen. Der Rechnungshof hat diesen Gedanken aufgegriffen und in verschiedenen Randnummern Hinweise für die Evaluierung gegeben. Der Hochschul-Evaluierungsverbund (HEV) wurde zwischenzeitlich beauftragt, die Evaluierung durchzuführen. Die Evaluation durch externe Fachgutachter ist für Mai 2009 terminiert.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beantwortung der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs seitens des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen MBWFK.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) in Verbindung mit Nummer 3.1 Buchstabe e)

Die Stellenbeschreibungen und -bewertungen werden derzeit erstellt. Die voraussichtliche Fertigstellung soll im Mai/Juni 2009 erfolgen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) in Verbindung mit Nummer 3.1 Buchstabe h)

Die Geschäftsführung der Europäischen Akademie wurde in der letzten Gesellschafterversammlung darauf hingewiesen, verstärkt auf die Einhaltung einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung der Reise-, Bewirtungs- und Repräsentationskosten zu achten. Zudem wurde beschlossen, dass der Budgetrahmen jährlich im Rahmen des Wirtschaftsplanes dargestellt wird (vgl. Prüfziffer Nr. 27).

Bei der Verwendung öffentlicher Mittel rechnet die Europäische Akademie nach dem Bundesreisekostengesetz ab.

Zu Textziffer 19: Beteiligung des Landes an der Institut für Verbundwerkstoffe GmbH

Vorbemerkungen zu Nummer 3

Das vom Rechnungshof geprüfte Institut für Verbundwerkstoffe GmbH (IVW) ist ein gemeinnütziges branchenübergreifendes Forschungsinstitut.

Aufgabe des Institutes ist es, technische Anwendungsmöglichkeiten von Verbundwerkstoffen zu erforschen und zu entwickeln sowie die gewonnenen Erkenntnisse insbesondere an mittelständische Unternehmen weiterzugeben. Dabei arbeitet das Institut eng u. a. mit der Technischen Universität Kaiserslautern zusammen.

Gerade mittelständische Unternehmen verfügen in der Regel nicht über entsprechende eigene Forschungs- und Entwicklungskapazitäten wie z. B. große Unternehmen, sondern sind vielmehr auf die Leistungen eines solchen Forschungsinstitutes dringend angewiesen.

Um regelmäßig die neusten Erkenntnisse in die Anwendung transferieren zu können, bedarf es einer intensiven wissenschaftlichen Vorlaufforschung, die aus der Grundfinanzierung des IVW finanziert werden muss. Dies wiederum erfordert das Vorhalten einer zum Teil sehr speziellen und aufwendigen technischen Infrastruktur, die häufig nicht als Standardprodukt auf dem Markt erhältlich ist.

Zudem erfordert die Bereitstellung neuer Erkenntnisse für die Praxis auch ein schnelles Reagieren auf Marktveränderungen, so dass eine solche Infrastruktur häufig kurzfristig beschafft werden muss.

Um den daraus resultierenden hohen Anforderungen gerecht zu werden, veranlasst das MBWJK regelmäßige wissenschaftliche Evaluierungen. Diese dienen dazu, zum einen die Aktualität und Priorität von Arbeitsfeldern und Themen zu überprüfen. Zum anderen sollen sie Empfehlungen für bedarfsgerechte Dienstleistungen, aber auch eine größtmögliche Nutzung der vorhandenen Ressourcen geben.

Auch die letzte wissenschaftliche Evaluierung im Jahr 2006 hat das MBWJK zum Anlass genommen, weitere Verbesserungen inhaltlicher und organisatorischer Art vorzunehmen. Der für den Prüfungszeitraum verantwortliche Geschäftsführer ist zwischenzeitlich aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Zu Nummer 3.1 Buchstaben a) bis e)

Der Bescheid vom 29. September 2008 für die Fehlbedarfsfinanzierung im Haushaltsjahr 2008 wurde dahingehend konkretisiert, dass nur zur Deckung des ausgabewirksamen Fehlbedarfs der Zuschuss gewährt wird. Dies gilt auch für künftige Bescheide. Der

Anregung des Rechnungshofs folgend werden künftig Jahresüberschüsse mit dem Zuschuss der institutionellen Förderung des Folgejahres verrechnet. Sofern aber das Landeshaushaltsrecht die Möglichkeiten für eine Übertragung der Jahresüberschüsse einräumt und die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sollen diese Flexibilisierungsmaßnahmen genutzt werden.

Vorbehaltlich der Verwendungsnachweisprüfung wurden die Jahresüberschüsse von 2004 bis 2007 in Höhe von insgesamt 135 171,15 EUR, die als Gewinnvortrag nach 2008 übertragen wurden, mit der Zuwendung 2008 verrechnet. Für diesen Zeitraum war keine Übertragung der Mittel zugelassen. Außerdem wurde die Auflösung einer Verbindlichkeit (Demonstrations- und Anwendungszentrum – D.A.Z. –) in Höhe von 153 387,56 EUR vorbehaltlich der Verwendungsnachweisprüfung mit der Zuwendung 2008 verrechnet. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2008 hierzu beschlossen, dass im Jahresabschluss des Wirtschaftsprüfers zusätzlich eine Überleitungsrechnung enthalten sein muss. Die Geschäftsführung wurde aufgefordert, dass künftig nur noch handelsrechtlich zulässige und sachlich notwendige Rückstellungen gebildet werden dürfen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Aufgrund der Prüfungsmittelteilung des Rechnungshofs wurde eine Sonderprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bei der Institut für Verbundwerkstoffe GmbH veranlasst.

Mittlerweile liegt das vorläufige Ergebnis dieser Prüfung vor. Danach sind die Zuwendungen des Landes im Untersuchungszeitraum 2001 bis 2007 zweckentsprechend verwendet worden. Allerdings hat die Prüfung auch ergeben, dass Investitionszuschüsse nicht zeitnah verausgabt worden sind. Entsprechend der VV Nr. 8.6 Teil 1 zu § 44 Abs. 1 LHO und Nr. 9.5 der ANBest-I und der ANBest-P sind bei der Überschreitung der Zweimonatsfrist Zinsen von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel zu berechnen. Aufgrund dieser Sachlage sieht der Wirtschaftsprüfer eine Zinsforderung in Höhe von 211 000 EUR. Diese Zinsforderung hat das Ministerium im üblichen Verwaltungsverfahren bereits geltend gemacht. Das Institut hat diese Forderung auch bereits anerkannt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) i. V. m. Nummer 3.1 Buchstaben ga)

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2008 die Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt:

- deren Organisation komplett zu überarbeiten und den Bedürfnissen entsprechend einen verbindlichen Organisationsplan zu erstellen, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Dieser ist regelmäßig zu aktualisieren und dem Aufsichtsrat und dem MBWFK mit dem Jahresabschluss vorzulegen,
- für das Kassenwesen und die Buchhaltung Zuständigkeitsregelungen schriftlich zu fixieren und auf eine ordnungsgemäße Dokumentation zu achten. Darüber hinaus sind die Funktionstrennung sicherzustellen und die technischen Möglichkeiten der Finanzbuchhaltung im Hinblick auf die Berechtigungsregelungen zu nutzen. Die Ordnungsmäßigkeit der Belegführung ist zu gewährleisten,
- die einschlägigen Vergabevorschriften zwingend zu beachten,
- ihrer Berichtspflicht nach § 8 der Satzung ordnungsgemäß und zeitnah nachzukommen. Dies gilt insbesondere für außergewöhnliche, wesentliche Ereignisse, über die unverzüglich und umfänglich dem Aufsichtsrat zu berichten ist. Der Quartalsbericht ist allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzusenden.

Zu Textziffer 20: Einsatz der Informationstechnik in der Landesforstverwaltung

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a)

Bis zum Jahresende 2009 wird der Entwurf einer übergreifenden IT-Gesamtplanung erstellt, mit dem Ziel, sie im Jahr 2010 in Kraft zu setzen.

Sie umfasst die Gliederungspunkte gem. Tz. 2 der „Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik“ vom 26. September 2001 und geht somit inhaltlich über die jährlichen Projektpläne von Landesforsten hinaus.

Über die Planung wird die Landesregierung zu gegebener Zeit unterrichten.

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe e)

Es ist geplant, die Migration der Anwendungen der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) auf die vom Zentrum für Benutzerservice und Informationstechnologie (ZeBIT) bereitgestellte Terminal-Server-Lösung Anfang 2011 zu beginnen.

Aufgrund der Vielzahl der Spezialanwendungen der FAWF wird die Umstellung etwa ein Jahr lang dauern. Ein früherer Beginn ist auf Grund der für 2009 und 2010 projektierten anderen IT-Vorhaben und die damit verbundene volle Auslastung des ZeBIT-Personals nicht möglich.

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe f)

Ein den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechendes, angemessenes IT-Sicherheitskonzept wird bis 2010 umgesetzt. Die Landesregierung wird entsprechend der Umsetzungsschritte berichten.

Der Entwurf einer Stellenbeschreibung eines Sachbearbeiters für IT-Sicherheit beim Zentrum für Benutzerservice und Informationstechnologie liegt vor; die Realisierung wird derzeit abgestimmt.

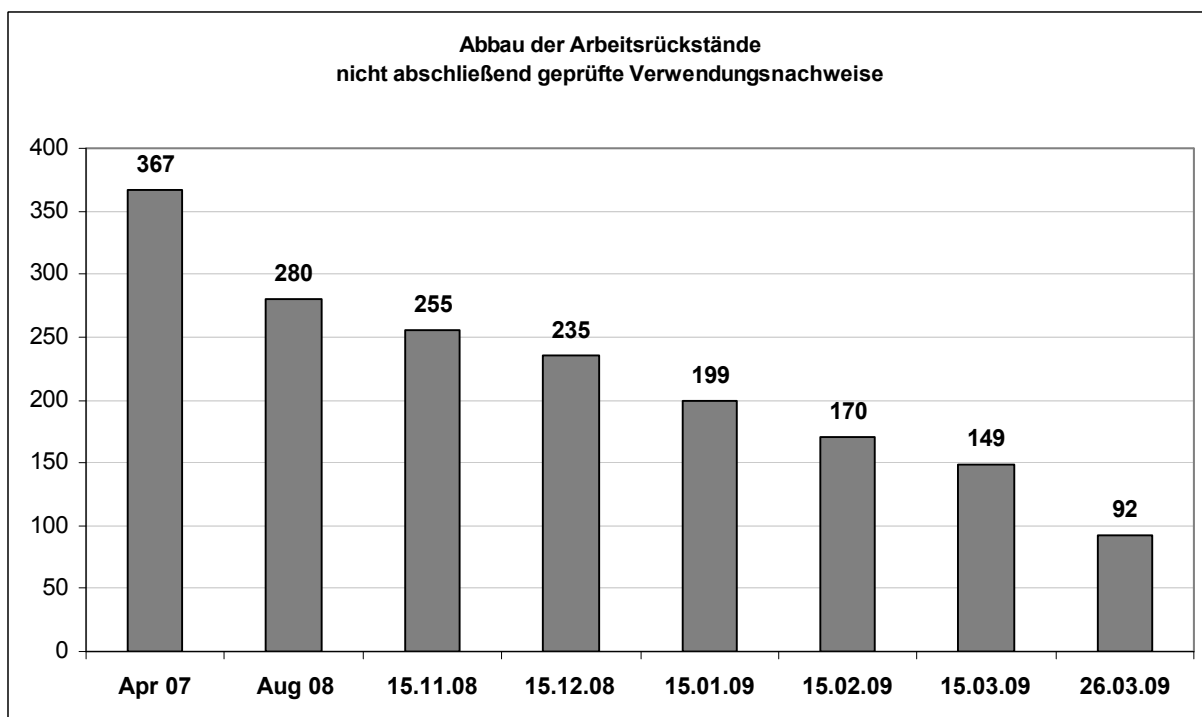
Zu Textziffer 21: Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a)

Die bei der der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gebildete und mit vier Mitarbeitern (Vollzeit) ausgestattete Arbeitsgruppe, die sich ausschließlich mit der Prüfung der Verwendungsnachweise beschäftigt, hat am 15. Oktober 2008 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz hat Mitte Dezember 2008 alle säumigen Maßnahmeträger unter Hinweis auf die nach Ziffer 8.4.2 der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft bestehende Möglichkeit der Rückforderung erhaltener Zuschüsse mit Nachdruck aufgefordert, bis zum 15. Februar 2009 die in Verzug befindlichen Verwendungsnachweise vorzulegen. Zwischenzeitlich liegen alle ausstehenden Verwendungsnachweise vor.

Erstmalig zum 15. November 2008 und seither monatlich wird dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz, zuletzt mit Schreiben vom 3. April 2009, über die Fortschritte der Prüfung der Verwendungsnachweise berichtet. Danach stellt sich der eingeleitete Abbau der Arbeitsrückstände wie folgt dar:



Die zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung (April 2007) festgestellte Zahl von 367 Verwendungsnachweisen ohne abschließende Prüfung erhöhte sich im Rahmen der Aufarbeitung auf 385. In dem oben dargestellten Zeitraum wurden der Regionalstelle 65 neue Verwendungsnachweise vorgelegt. Bis Ende März 2009 wurden insgesamt 358 Verwendungsnachweise abschließend geprüft. Somit sind noch 92 Verwendungsnachweise zu prüfen.

Im Mittel werden rd. 30 Verwendungsnachweise monatlich abschließend geprüft, sodass der Abbau der Arbeitsrückstände im Laufe des Jahres 2009 abgeschlossen sein wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Bearbeitung der Zuwendungen aktuell eine neue IT-Fachanwendung entwickelt wird, die Anfang 2010 zum Einsatz kommt. Dabei wird angestrebt, auch für den Bereich der Verwendungsnachweise deutliche Vereinfachungen bzw. Unterstützungen sowohl auf Seiten der Maßnahmeträger als auch der Bewilligungsbehörden zu erreichen und damit die Überwachung der Verwendung der Zuwendungen entsprechend den Anforderungen nach § 44 VV-LHO sicherzustellen.

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b)

Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat die von den Prüfbemerkungen des Rechnungshofs betroffenen vier Maßnahmeträger mit Schreiben vom 18. September 2008 um Stellungnahme zu den festgestellten Sachverhalten gebeten.

Die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Maßnahmeträger ist noch nicht abschließend erfolgt; dem Rechnungshof wird ein Zwischenbericht zugeleitet. Bisher wurde zu den Randnummern 16 und 17 der Prüfungsmitteilung eine Rückforderung in Höhe von 15 949,09 EUR zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 4 981,69 EUR geltend gemacht.

Über das abschließende Ergebnis der Prüfung wird die Landesregierung berichten.

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2006**Zu Textziffer 5: Planung und Förderung der Sanierung des Gymnasiums in Kusel**

In dem Entwurf zur Novellierung der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)“ wurden verschiedene Vorschriften wie die Maßgaben zur Qualität von Kostenberechnungen für Sanierungs- u. Umbaumaßnahmen, die Hinweise auf die zu beachtenden Vergabevorschriften und die Forderung zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Maßnahme präziser gefasst als in den derzeit noch geltenden ZBau. Die Novellierung der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)“ wird im Zuge der anstehenden Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in Abstimmung mit dem Rechnungshof umgesetzt.

Zu Textziffer 14: Förderung kommunaler Verkehrsvorhaben und einer Erschließungsmaßnahme

Zu Buchstabe a)

K 22/K23 – Ausbau in der Ortsdurchfahrt Oberstedem (Eifelkreis Bitburg-Prüm):

Die Verbandsgemeindewerke Bitburg-Land haben am 17. Dezember 2008 den Betrag in Höhe von 98 385,16 EUR erstattet. Der Baukostenanteil der Ortsgemeinde Oberstedem wurde ermittelt und mit Schreiben vom 20. März 2009 in Höhe von 8 464,01 EUR angefordert.

Zu Buchstabe c)

K 39 – Ausbau zwischen Speicher und Orenhofen

Die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises wurde ohne Beanstandung im Dezember 2008 abgeschlossen.

In allen übrigen noch offenen Fällen läuft zurzeit die Verwendungsnachweisprüfung.

Zu Textziffer 22: Neubau für den Fachbereich Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Die Bauunterlagen für den Neubau der Sozialwissenschaften wurden, wie vom Rechnungshof gefordert, überarbeitet. Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Planung und zu der Ausarbeitung einer detaillierten Kostenberechnung wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt. Derzeit werden die Ausführungsplanung und die Leistungsverzeichnisse erstellt. Die Baudurchführung soll im April 2010 beginnen und bis Ende 2012 abgeschlossen sein.

Zu Textziffer 23: Organisation und Personalbedarf der Forstabteilung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung

Zu Buchstabe a) und b)

Der Geschäftsverteilungsplan der Zentralstelle der Forstverwaltung befindet sich zurzeit in der abschließenden fachlichen Abstimmung. Er wird voraussichtlich vor den Sommerferien in Kraft treten. Der Rechnungshof wird zu gegebener Zeit im Hinblick auf § 102 Abs. 1 Nr. 5 LHO unterrichtet werden.

Zu Textziffer 24 e): Organisation und Personalbedarf von Fachabteilungen der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Zu Buchstabe a) 1. Spiegelstrich und Buchstabe b)

Verlagerung von Querschnittsaufgaben auf die Abteilung „Zentrale Aufgaben“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Die im Schlussbericht der Landesregierung zum Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2006 angesprochene Prüfung, ob für die in Mainz und Neustadt ansässigen Regionalstellen entsprechend der Handhabung am Standort Trier gemeinsame Servicestellen eingerichtet werden können, ist abgeschlossen. Aufgrund der dislozierten Standorte sind weitere Zentralisierungen nicht möglich.

Verlagerung von wasser-, abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzugsaufgaben auf die Regionalstellen der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Die Zuständigkeit der Zentralreferate bleibt für bedeutsame Verfahren aufgrund der thematischen Vernetzung und der rechtlichen Komplexität beibehalten.

Zu Buchstabe a, 3. Spiegelstrich

Am 13. Januar 2009 fand eine weitere Sitzung der Arbeitsgruppe „Baufachliche Prüfungen“, die von der vom ISM geleiteten Lenkungsgruppe „Abbau von Doppelstrukturen“ eingesetzt wurde, statt. Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der jetzigen Aufgabenstellung der baufachlichen Prüfung und deren Aufteilung bzw. Abgrenzung zueinander sowie mit möglichen anderen Zuordnungsmodellen beschäftigt.

Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu Textziffer 24 l): Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Zu Buchstabe c)

Wie im Schlussbericht der Landesregierung dargelegt, ist die Prüfung über die Erforderlichkeit einer landeseigenen Emissionsmessstelle Bestandteil der Prüfung der Labor-Reorganisation durch einen externen Gutachter. Über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit erneut berichtet.